

Niedersächsisches
Kultusministerium

Die wichtigsten
Fragen und Antworten
zur
inkluisiven Schule

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12
30159 Hannover
E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de

Bestellungen:
Fax: (05 11) 1 20 74 51
E-Mail: bibliothek@mk.niedersachsen.de

Die genauen Bestimmungen für die inklusive Schule sind im Internetangebot des Niedersächsischen Kultusministeriums unter www.mk.niedersachsen.de nachzulesen.

Diese Broschüre darf, wie alle Broschüren der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen eingesetzt werden.

August 2013

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler!

Inklusion beginnt in unseren Köpfen und Herzen.

Wir in Niedersachsen haben damit bereits gute Erfahrungen gemacht: Mehr als die Hälfte der Grundschulen arbeitet mit dem Regionalen Integrationskonzept, das Ende der 90er Jahre in Niedersachsen von der damaligen SPD-Landesregierung eingeführt wurde. Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf lernen hier erfolgreich gemeinsam. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den Schulen. Das ist das Ziel der inklusiven Schule, die zum Schuljahr 2013/2014 startet.

Bei der Einführung der inklusiven Schule wollen wir alle mitnehmen: Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Verpflichtend beginnt die Einführung der inklusiven Schule mit dem Schuljahr 2013/14 in den Schuljahrgängen 1 und 5 und wächst dann Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Eltern haben ein Wahlrecht. Sie entscheiden, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Schritt für Schritt soll das Prinzip der inklusiven Schule behutsam erweitert werden. Für die Umsetzung stellt die Niedersächsische Landesregierung zusätzliche Ressourcen zur Verfügung.

Inklusion ist eine Chance für alle Schülerinnen und Schüler. Die Vielfalt, die wir zukünftig in unseren Klassen haben werden, ist eine echte Bereicherung.

Das vorliegende Faltblatt beantwortet häufig gestellte Fragen zur Einführung der inklusiven Schule und nennt Kontakte. Auch auf der Internetseite des Niedersächsischen Kultusministeriums finden Sie unter www.mk.niedersachsen.de weitere Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
Frauke Heiligenstadt
Niedersächsische Kultusministerin

Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt.

Warum wird die inklusive Schule eingeführt?

Niedersachsen hat - wie alle Bundesländer - die Verpflichtung, den Artikel 24 („Bildung“) der Behindertenrechts-Konvention der Vereinten Nationen umzusetzen. Ende 2008 und Anfang 2009 haben Bundestag und Bundesrat dem Übereinkommen zugestimmt. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe an den allgemeinen Menschenrechten und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Die Umsetzung der Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung – und damit eine langfristige gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen. Für den schulischen Bildungsbereich in Niedersachsen knüpft sie an die bereits seit Jahren ausgeweiteten Maßnahmen (z. B. Regionale Konzepte mit sonderpädagogischer Grundversorgung und Mobilien Diensten) zum gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit anderen Schülerinnen und Schülern in den allgemeinen Schulen an. In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. Das hat der Niedersächsische Landtag mit breiter Mehrheit beschlossen. Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang.

Wie sieht der Zeitplan zur Einführung der inklusiven Schule aus?

Die Grundschulen nehmen seit dem 1. August 2013 alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im 1. Schuljahrgang auf. Alle Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit einem anderen Förderschwerpunkt als Lernen können eine Grundschule besuchen, wenn ihre Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Für alle Förderschwerpunkte außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können für einen Übergangszeitraum bis 2018 in der Grundschule Schwerpunktschulen bestimmt werden.

Weiterführende Schulen nehmen seit dem 1. August 2013 aufsteigend mit dem 5. Jahrgang Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten im Sekundarbereich I entsprechend der Elternwahl auf. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich.

Welche Vorteile hat ein Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung dadurch, dass es in einer inklusiven Schule lernt?

Das Kind erfährt die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Kinder aus seinem Umfeld, es hat keinen Sonderstatus. Das Kind kann seine Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten und Lernmöglichkeiten im Austausch mit seinen Mitschülerinnen und Mitschülern erweitern.

Werden Schülerinnen und Schüler, die schneller lernen, von langsamer lernenden Schülerinnen und Schülern beim Lernfortschritt aufgehalten?

Dafür gibt es keine wissenschaftlichen Befunde. Es gibt aber gesicherte Kenntnisse, die belegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre sozialen Fähigkeiten erweitern, indem sie behinderte Mitschülerinnen und Mitschüler unterstützen.

Ist es denkbar, dass künftig mehrere Kinder mit unterschiedlichem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einer Klasse mit vielen anderen Kindern ohne einen solchen Bedarf unterrichtet werden? Wie soll das organisiert werden?

Es ist denkbar, wird aber nicht die Regel sein, da nur etwa fünf Prozent aller Kinder und Jugendlichen (rund 35.000 Schülerinnen und Schüler landesweit) einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben und manche Schülerinnen und Schüler nach dem Willen ihrer Eltern auch weiterhin eine Förderschule besuchen werden. Der Vielfalt der Lern- und Leistungsvoraussetzungen in einer Schulklasse ist durch Differenzierung und Individualisierung zu entsprechen – wie bisher.

Wie werden die Schulen personell unterstützt?

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zusätzliche Förderschullehrerstunden zur Verfügung gestellt. Entscheidend dafür ist der jeweilige Bedarf entsprechend dem Förderschwerpunkt und der Schulstufe. Im Rahmen der Mobilien Dienste werden alle Schu-

len in ihrer Arbeit von Förderschullehrkräften beraten und unterstützt. Bei Bedarf können bei den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines Förderplans mitwirken.

Sind die Lehrerinnen und Lehrer auf die neuen Herausforderungen ausreichend vorbereitet?

Unsere Lehrerinnen und Lehrer nutzen bereits seit 2011 die angebotenen Fortbildungen zur Einführung der inklusiven Schule. 2012 begann der Ausbau der Qualifizierungsoffensive für die Lehrerinnen und Lehrer des Sekundarbereichs I sowie eine landesweite Fortbildung für Schulleiterinnen und Schulleiter.

Alle Fortbildungsmaßnahmen befinden sich in der Durchführung. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden mit Hilfe regelmäßiger Evaluation an die aktuellen Bedürfnisse der Schulpraxis angepasst.

Eine Vorbereitung erfolgt ebenfalls in den Studienseminaren und durch vielfältige Angebote der Kompetenzzentren. Die Professionalisierung unserer Lehrkräfte wollen wir durch gezielte Weiterbildungen ausbauen.

Was ändert sich an den Grundschulen?

Grundschulen nehmen künftig als inklusive Schulen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler auf. Dies schließt Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ein, wenn deren Eltern dies wünschen. Die Grundschulen erhalten für diese Schülerinnen und Schüler zusätzliche Stunden von Förderschullehrkräften (außer für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, die in die sonderpädagogische Grundversorgung eingebunden sind), die sich nach dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler richten. Schülerinnen und Schüler, die am 31.07.2013 die Schuljahrgänge 2 bis 4 einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen besuchen, können dort weiter unterrichtet werden, bis sie den 4. Schuljahrgang beendet haben. In allen Förderschwerpunkten außer Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung dürfen die Schulträger bis längstens 2018 Schwerpunktschulen bilden.

Was ändert sich an den weiterführenden Schulen?

In den weiterführenden Schulen werden mit Schuljahresbeginn 2013/14 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen, wenn deren Eltern dies wünschen. Das bedeutet, dass dort Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam in Klassen mit anderen Schülerin-

nen und Schülern lernen. Die Schulen erhalten in einem jeweils festgelegten Umfang zusätzliche Stunden, abhängig vom besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich.

Warum werden die Förderschulen nicht abgeschafft? Wozu werden sie noch gebraucht?

Die Eltern in Niedersachsen können grundsätzlich wählen, ob ihr Kind eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Förderschulen können mit den Förderschwerpunkten Lernen (Schuljahrgänge 5 bis 10), Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören geführt werden. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar. Diese wird es künftig nicht mehr geben, alle Kinder mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf werden die allgemeinen Schulen besuchen.

Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Stärker als bisher rücken Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schulen in den Vordergrund, da zu erwarten ist, dass hier der Bedarf mit der Einführung der inklusiven Schule steigen wird. Zu den Aufgaben der Förderzentren gehören beispielsweise die Planung, Steuerung und Koordinierung des Einsatzes der Förderschullehrkräfte sowie der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

An unserer Grundschule gibt es bereits eine „sonderpädagogische Grundversorgung“ bzw. ein „Regionales Konzept“. Haben wir damit bereits eine inklusive Schule?

Viele Grundschulen, aber auch weiterführende Schulen in Niedersachsen haben sich bereits auf den Weg hin zur inklusiven Schule begeben. Wir fangen in Niedersachsen keinesfalls bei Null an, ganz im Gegenteil: Mehr als die Hälfte der knapp 1.800 niedersächsischen Grundschulen ist bereits mit einer sonderpädagogischen Grundversorgung ausgestattet. Landesweit gab es 2011 mehr als 700 Integrationsklassen, in denen fast 2.000 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit anderen Kindern unterrichtet wurden. In Niedersachsen arbeiten im Bereich der inklusiven Bildung auf Bundesebene ausgezeichnete Schulen, zum Beispiel das Regionale Konzept Bad

Bevensen, die Schule am Voßbarg in Rastede oder die IGS Hannover-Linden. Mit dem in Niedersachsen eingeschlagenen Weg zur Einführung der inklusiven Schule kann die bestehende Organisation des Systems der sonderpädagogischen Angebote vor Ort unter Einbindung aller Beteiligten weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Durch die vielen und umfassenden integrativen Angebote ist die Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen gut vorbereitet.

Einige kommunale Schulträger möchten so genannte Schwerpunktschulen einrichten.

Was bedeutet das?

Die neuen gesetzlichen Regelungen ermöglichen es den kommunalen Schulträgern, ihre Schulen schrittweise zu inklusiven Schulen umzugestalten. Für einen Übergangszeitraum bis 2018 können sie so genannte Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen, die für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet sind. Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine inklusive allgemeine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Diese muss nicht im Gebiet des Schulträgers liegen, sie kann auch zum Beispiel bei Grundschulen in einer Nachbargemeinde liegen, wenn die benachbarten Kommunen als Träger der Schulen entsprechende Absprachen getroffen haben. In den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können keine Schwerpunktschulen bestimmt werden. Nach 2018 ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.

Werden Integrationsklassen und Kooperationsklassen jetzt abgeschafft?

Nein, vorhandene **Integrationsklassen** werden weitergeführt. Allerdings werden ab dem Schuljahr 2013/14 keine Integrationsklassen mehr nach dem alten Verfahren eingerichtet, da alle Schulen inklusive Schulen sind.

Kooperationsklassen können weiter geführt und auch neu eingerichtet werden (Ausnahme: Klassen des Grundschulbereichs der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen). Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemeinen Schulen geführt werden können.

Wer entscheidet, ob ein Kind auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist und wie es gefördert wird?

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist so ausgestal-

tet, dass die Eltern umfassend beraten und beteiligt werden. Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern.

Was bedeutet „Elternwahlrecht“? Können sich Eltern künftig aussuchen, auf welche Schulform ein Kind geht?

Alle Erziehungsberechtigten haben die Wahl, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Wahlrecht können künftig auch Eltern von Kindern mit Behinderungen in vollem Umfang Gebrauch machen. Dies schließt das Recht der Eltern ein, zu entscheiden, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. Nur ausnahmsweise kann die Elternentscheidung in begründeten Einzelfällen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft werden.

Können Eltern auch entscheiden, dass ihr Kind mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung keine inklusive Schule, sondern eine Förderschule besucht?

Ja, das schließt das Elternwahlrecht ein. Eine Ausnahme stellen die Schuljahrgänge 1 bis 4 der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen dar – diese wird es künftig nicht mehr geben, da alle Kinder mit einem entsprechenden Unterstützungsbedarf in den allgemeinen Schulen eingeschult werden.

Wenn eine Förderschule schließt, was passiert dann mit den Kindern, die dort noch zur Schule gehen?

Die kommunalen Schulträger halten inklusive Grundschulen und inklusive weiterführende Schulen vor. Die Einführung erfolgt aufsteigend, beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5. Die schrittweise Einführung ermöglicht es Kindern, die bereits eine Förderschule besuchen, den Schulbesuch an dieser Schulform zu beenden.

Wie wird die inklusive Schule an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gilt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Kinder entsprochen wird.

Wo sind weitere allgemeine Informationen erhältlich?

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen die Inklusionsbeauftragten in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung:

Regionalabteilung Braunschweig:

Annegret Heumann

(0531) 484-3842

Annegret.Heumann@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Hannover:

Petra Rieke

(0511) 106-2425

Petra.Rieke@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Lüneburg:

Ulrich Dettling

(04261) 8406-21

Ulrich.Dettling@nlschb.niedersachsen.de

Regionalabteilung Osnabrück

Matthias Krömer

(04941) 13-1009

Matthias.Kroemer@nlschb.niedersachsen.de

Wo sind Informationen darüber erhältlich, wie in einer Region die inklusive Schule konkret umgesetzt wird, zum Beispiel wo Schwerpunktschulen geplant sind?

Ergänzend zu den Informationsmaterialien des Kultusministeriums können sich Interessierte für Fragen zur Umsetzung der inklusiven Schule vor Ort künftig auch an die kommunalen Schulträger wenden, also an die jeweils zuständigen Landkreise, Städte und Gemeinden.